



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 05.06.2021

Nach Spahn-Skandal: Wo sind die Schrottmasken in Bayern?

Der SPIEGEL hat aufgedeckt, dass vom Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn teuer gekaufte Masken nicht den Standards entsprechen und nun letztlich vernichtet werden sollen. Bayern hat möglicherweise vom selben Hersteller – und Lieferanten – überbezahlte, unbrauchbare Masken bezogen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wer hat die von EMIX gelieferten Masken in Bayern konkret abgenommen (bitte Personen, Datum und Ort nennen)? 2
- 1.2 Welche Zertifikate wurden im Vorfeld übermittelt (vgl. AzP vom 22.02.2021)? .. 2
- 1.3 Wer hat diese Zertifikate geprüft? 2

- 2.1 Welche Vermerke existieren bei der Staatsregierung zu der unter 1.3 genannten Prüfung? 2
- 2.2 Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Masken nur „haptisch und optisch“ geprüft wurden? 2
- 2.3 Waren die Masken nach der damals geltenden Rechtslage (also vor Inkrafttreten der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVS) verkehrsfähig? 2

- 3.1 Kann die Staatsregierung inzwischen mitteilen, an wen die unbrauchbaren EMIX-Masken ausgeliefert wurden (vgl. AzP vom 22.02.2021 – bitte konkret Abnehmer, Datum und Menge nennen)? 3
- 3.2 Welche Rückmeldungen von den Empfängern hat die Staatsregierung zu den EMIX-Masken erhalten? 4
- 3.3 Welche Aufzeichnungen gibt es zur Auslieferung der EMIX-Masken? 4

- 4.1 Wurden die EMIX-Masken an medizinisches oder pflegerisches Personal ausgeliefert (bitte konkret nennen)? 4
- 4.2 Falls ja, war das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in die Entscheidung einbezogen (bitte konkrete Korrespondenz zitieren)? 4
- 4.3 Falls ja, war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in die Entscheidung einbezogen (bitte konkrete Korrespondenz zitieren)? 4

- 5.1 Hat sich medizinisches oder pflegerisches Personal aufgrund der mangelhaften Masken mit dem neuartigen Coronavirus angesteckt? 4
- 5.2 Hat die Staatsregierung die mangelhaften Masken zurückgerufen? 4
- 5.3 Hat die Staatsregierung inzwischen gegenüber EMIX Minderungs- oder Rückabwicklungsansprüche geltend gemacht? 4

6. Welche Kontakte hatte die Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren zu [REDACTED] (bitte konkret nennen)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien
vom 11.08.2021

Vorbemerkung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich u.g. Antworten ausschließlich auf diejenigen Schutzmasken beziehen, die seitens des Freistaates Bayern direkt bei der Firma EMIX Trading GmbH (EMIX) bezogen wurden.

Auch vonseiten des Bundes wurden Schutzmasken bei bzw. über diese Firma erworben. Den Auslieferungen des Bundes an die Länder waren aber nicht immer lieferantenbezogene Unterlagen oder Dokumente beigegeben, aus denen sich mögliche (Zwischen-)Händler hätten herauslesen lassen. Aus diesem Grund ist nicht bekannt, welche Schutzmasken aus Bundeslieferungen möglicherweise ebenfalls von EMIX bezogen wurden.

1.1 Wer hat die von EMIX gelieferten Masken in Bayern konkret abgenommen (bitte Personen, Datum und Ort nennen)?

Die zunächst vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bei EMIX bestellten Schutzmasken wurden in zwei Tranchen geliefert und am 23. und 24.03.2020 in Garching-Hochbrück auf dem Gelände des heutigen Pandemiezentallagers (PZB) durch für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) im Rahmen der Katastrophenhilfe Tätige entgegengenommen. Anschließend erfolgte durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Plausibilitätsprüfung der Aufschriften und Kennzeichnungen. Eine Nennung der jeweiligen Personen ist aus Gründen des Datenschutzes und der Fürsorgepflicht nicht möglich.

Am 10.04.2020 bot EMIX eine weitere Anlieferung von FFP2-Masken an; diesbezüglich wurde die Annahme aufgrund von Produktmängeln verweigert (vgl. Antwort auf Fragen 1.2 bis 2.3).

1.2 Welche Zertifikate wurden im Vorfeld übermittelt (vgl. AzP vom 22.02.2021)?

1.3 Wer hat diese Zertifikate geprüft?

2.1 Welche Vermerke existieren bei der Staatsregierung zu der unter 1.3 genannten Prüfung?

2.2 Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Masken nur „haptisch und optisch“ geprüft wurden?

2.3 Waren die Masken nach der damals geltenden Rechtslage (also vor Inkrafttreten der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV) verkehrsfähig?

Bei der Plausibilitätsüberprüfung der Aufschriften und Kennzeichnungen für die Teillieferungen vom 23. und 24.03.2020 ergaben sich keine Anzeichen für Abweichungen; somit konnten die angelieferten Masken zur Verteilung an die Bedarfsträger freigegeben werden.

Bei der Überprüfung der weiteren Lieferung vom 10.04.2020 wurden dagegen erhebliche Kennzeichnungsmängel (KN95-Maske mit nicht rechtskonform angebrachter CE-Kennzeichnung bzw. CE-Kennzeichnung mit nicht rechtskonformer Kennnummer „1282“) festgestellt. Daher wurden diese Atemschutzmasken unverzüglich gesperrt sowie an den Lieferanten retourniert.

Zur Beantwortung der Fragestellung wird darüber hinaus auf den hiesigen Bericht im Ausschuss für Gesundheit und Pflege vom 04.05.2021 verwiesen. Ergänzend ist Folgendes hervorzuheben:

Zu Beginn der Coronapandemie waren die Lieferketten für verordnungskonforme Atemschutzmasken unterbrochen und die Europäische Kommission hat mit der „Empfehlung (EU) 2020/403 vom 13.03.2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung“ reagiert. Damit war es mög-

lich, anstelle der benötigten FFP2-Masken ersatzweise auch KN95-Masken nach der chinesischen Norm GB2626-2006 zu beschaffen.

Wie zudem in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 22.02.2021 bereits erwähnt, hat EMIX dem StMGP im Vorfeld Zertifikate übermittelt, die geprüft wurden. Aufgrund des weltweit verhängten Exportstopps konnten allerdings die ursprünglich angebotenen Masken – für die diese Zertifikate übermittelt wurden – nicht geliefert werden, sodass KN95-Atemschutzmasken aus China geliefert wurden.

Zusätzlich ist zu betonen, dass grundsätzlich die Verantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Schutzausrüstung und deren korrekte Kennzeichnung beim jeweiligen Hersteller oder Importeur liegt. Insofern war bis zu Beginn der Coronapandemie für alle Handelsbeteiligten ohne konkrete Verdachtsmomente davon auszugehen, dass stichprobenartig geprüfte und korrekt gekennzeichnete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) grundsätzlich als verwendbar anzusehen war. Demnach hätte eine umgehende Weiterverteilung der beim PZB eingegangenen Schutzausrüstung ohne weitere Prüfung erfolgen können.

Trotzdem stand für die Staatsregierung – selbst unter Berücksichtigung des dramatischen Bedarfs und der hohen Dringlichkeit – bei der Weiterverteilung der Produkte von Anfang an auch im Vordergrund, nur technisch einwandfreie und damit sichere Schutzartikel an die Bedarfsträger auszugeben. Aufgrund der besonders kritischen Bedarfslage zu Beginn der Coronapandemie waren in den Anfangsmonaten dabei lediglich formale (hinsichtlich Kennzeichnung und Aufschriften) bzw. optische, haptische und geruchliche Prüfungen sowie Stichproben auf die technische Wirksamkeit möglich. Überprüfungen bezüglich der technischen Wirksamkeit waren nur in Ausnahmefällen möglich, da die diesbezüglichen Prüfkapazitäten seitens der europäischen Prüforganisationen erst aufgebaut werden mussten und somit nicht zeitnah zur Verfügung standen. Darüber hinaus mussten auch die betreffenden Stellen der Europäischen Union, sog. Benannte Stellen („notified body“), ihre Prüfkapazitäten erst aufbauen, da der Bedarf an EU-Baumusterprüfbescheinigungen in kürzester Zeit um ein Vielfaches gestiegen war.

Nur auf diese Weise konnte eine ausreichende und schnellstmögliche Versorgung der Bedarfsträger gewährleistet werden. Alternativ wäre den Bedarfsträgern überhaupt keine bzw. verspätet ausgelieferte Schutzausrüstung zur Verfügung gestanden und das Infektionsrisiko des eingesetzten insbesondere medizinischen und pflegerischen Personals damit ungemein höher gewesen.

Anlässlich dieser verschiedenen v.g. Prüfungen konnten zahlreiche mangelhafte Produkte herausgefiltert werden, bevor sie an die Bedarfsträger weiterverteilt wurden.

3.1 Kann die Staatsregierung inzwischen mitteilen, an wen die unbrauchbaren EMIX-Masken ausgeliefert wurden (vgl. AzP vom 22.02.2021 – bitte konkret Abnehmer, Datum und Menge nennen)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass die o.g. Schutzmasken „unbrauchbar“ gewesen wären. Die in Rede stehenden Masken waren KN95-Masken. KN95-Masken liegt die chinesische Norm GB2626-2006 zugrunde. Die nach dieser Norm gefertigten Masken sind hinsichtlich der technischen Wirksamkeit mit FFP2-Masken vergleichbar. Außerdem war es aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 13.03.2020 möglich, anstelle der benötigten FFP2-Masken ersatzweise auch KN95-Masken zu beschaffen (vgl. Antwort auf Fragen 1.2–2.3).

Die Verteilung der PSA wie Schutzmasken, Schutzanzüge und Desinfektionsmittel erfolgte, wie bereits mitgeteilt, laufend durch das THW bis auf Ebene der Regionalstellen und sodann an die Kreisverwaltungsbehörden. Die Verteilung innerhalb der Kreisverwaltungsbehörden war vor Ort durch die zuständige Führungsgruppe Katastrophenschutz festzulegen und zu organisieren. Die Kreisverwaltungsbehörden verteilten die Materialien in eigener Zuständigkeit an die Bedarfsträger, auch an Heilmittelerbringer. Den Prinzipien des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit folgend, wurden die Produkte jedoch vorrangig unter anderem an Krankenhäuser, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte, den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Patiententransportdienste sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Altenheime abgegeben.

Angesichts der knappen Schutzausrüstungsartikel und der zeitlichen Brisanz, die wenige vorhandene PSA schnellstmöglich an die Bedarfsträger weiter zu verteilen, ist eine vollständige Dokumentation (welche PSA, Hersteller, Chargennummer etc. wurde in welcher Menge wohin ausgeliefert) nicht vorhanden.

3.2 Welche Rückmeldungen von den Empfängern hat die Staatsregierung zu den EMIX-Masken erhalten?

Der Staatsregierung liegen keine Rückmeldungen vor.

3.3 Welche Aufzeichnungen gibt es zur Auslieferung der EMIX-Masken?

Das THW hat die Auslieferung vorgenommen. Es liegen Aufzeichnungen darüber vor, an welche übergeordneten Bedarfsträger (z. B. Kreisverwaltungsbehörden) bzw. THW-Regionalstellen die Masken geliefert wurden.

Vergleiche auch Antwort zu Frage 3.1.

4.1 Wurden die EMIX-Masken an medizinisches oder pflegerisches Personal ausgeliefert (bitte konkret nennen)?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

4.2 Falls ja, war das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in die Entscheidung einbezogen (bitte konkrete Korrespondenz zitieren)?

Nein; im Übrigen siehe Antwort zu Frage 3.1.

4.3 Falls ja, war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in die Entscheidung einbezogen (bitte konkrete Korrespondenz zitieren)?

Nein; im Übrigen siehe Antwort zu Frage 3.1.

5.1 Hat sich medizinisches oder pflegerisches Personal aufgrund der mangelhaften Masken mit dem neuartigen Coronavirus angesteckt?

Es sei erneut betont, dass der Staatsregierung keine Erkenntnisse dazu vorliegen, dass die ausgelieferten Schutzmasken „mangelhaft“ gewesen seien. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine seriöse Aussage darüber, ob eine Ansteckung trotz verwendeter Schutzausrüstung erfolgte, aufgrund der Vielzahl von möglichen Infektionsursachen nicht möglich ist. Zudem haben die Bedarfsträger in aller Regel Atemschutzmasken von verschiedenen Herstellern erhalten, um eine Optimierung des notwendigen Dichtsitzes der Maske an der Gesichtskontur des jeweiligen Verwenders zu ermöglichen.

5.2 Hat die Staatsregierung die mangelhaften Masken zurückgerufen?

Wie bereits dargestellt, handelte es sich um zulässig in Verkehr gebrachte KN95-Masken. Für einen Rückruf der Masken gab es keinerlei Anhaltspunkte. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 3.1 und 5.1 verwiesen.

5.3 Hat die Staatsregierung inzwischen gegenüber EMIX Minderungs- oder Rückabwicklungsansprüche geltend gemacht?

Von den Ausführungen bei der Antwort zu Frage 5.2 zu unterscheiden ist das zweite Angebot der Firma EMIX. Auf Basis der festgestellten Mängel der angebotenen Anlieferung

vom 10.04.2020 erfolgte seitens des StMGP eine Ablehnung dieses Angebots. Diese Atemschutzmasken wurden von der Firma EMIX wieder zurückgenommen.

6. Welche Kontakte hatte die Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren zu [REDACTED] (bitte konkret nennen)?

Die genannte Person hat sich im September 2020 wegen eines biologischen Mittels gegen den Borkenkäfer an die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber gewandt. Das vorgeschlagene Projekt wurde vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht unterstützt bzw. weiterverfolgt. Davon wurde die genannte Person in Kenntnis gesetzt.

Im Übrigen bestand in der bezeichneten Zeit kein Kontakt der genannten Person mit Mitgliedern der Staatsregierung. Grundsätzlich gilt, dass eine Auskunft über etwaige zufällige Begegnungen, insbesondere bei größeren Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen Dritter, nicht möglich ist, da diese nicht recherchierbar oder rekonstruierbar sind.